

ANTRAG AUF AUSKUNFT ÜBER VERSORGUNGSLEITUNGEN FERNWÄRME

Reg.-Nr.: _____

VOM ANTRAGSTELLER AUSZUFÜLLEN

für Baumaßnahme

Straßen (von bis)

Ort

Baubeginn

Bauausführende Firma

Anschrift

verantw. Bauleiter Bauaufsicht

Bauplan vorgelegt ☐ ja ☐ nein
 Leitungen und Anlagen vorhanden ☐ ja ☐ nein

☐ Wärmeleitung ☐ Steuerkabel
☐ Schieber | Schächte

Auskunft erteilt durch: Freiburger Erdgas GmbH (FEG)

Aushändigung von

Bestandsplan Reg.-Nr. _____ Maßstab 1: _____

Merkblatt:

„Auflagen und Hinweise zur erteilten Auskunft über die Lage von Fernwärmeleitungen“ (siehe Rückseite)

Zwingende Maßnahmen

☐ örtliche Einweisung durch _____
 erforderlich
☐ im Bereich der Leitungen ist Handschachtung erforderlich
☐ bei freigelegten Leitungen ist vor der Grabenverfüllung eine
 Abnahme erforderlich, Telefon: 03731 30 94-420

Abrissarbeiten sind grundsätzlich nur nach Medienfreiheit gestattet.

Die Überbauung der Leitungsanlagen sowie deren Schutzstreifen ist, auch zeitlich begrenzt, nicht zulässig.

Jegliche Änderungen des Oberflächenniveaus im Anlagenbereich bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

Ausstellung

am _____

Gültigkeit

bis _____

i. A. _____ (GIS)

Einweisung

am _____ durch BS _____

WICHTIGE HINWEISE:

Die FEG weist ausdrücklich darauf hin, dass sie für Abweichungen des Anlagenverlaufs von den ausgehändigten Planunterlagen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haftet. Die FEG übernimmt des Weiteren **keine Gewähr für die aktuelle Richtigkeit** der ausgehändigten Pläne sowie etwaiger mündlicher Erläuterungen. Dieser Hinweis bezieht sich sowohl auf die Position als auch auf die Tiefe der Versorgungsanlage; dies gilt ebenfalls für nicht eingezeichnete stillgelegte Versorgungsanlagen.

Vor Baubeginn hat der Antragssteller die tatsächliche Seiten- und Tiefenanlage von Versorgungsanlagen der FEG genau festzustellen, ggf. durch Handschachtung.

Bei Zweifeln über die tatsächliche Lage der Wärmeleitungen hat der Antragssteller bei der FEG **Telefon: 03731 30 94-420** eine örtliche Einweisung zu beantragen.

Der Antragssteller ist verpflichtet, jegliche Beschädigung, auch Umhüllungsbeschädigungen, dem auskunftserteilenden Bereich der FEG sofort zwecks Besichtigung und Beseitigung zu melden.

Der Begriff der Versorgungsanlage umfasst neben der Wärmeversorgungsleitung, Steuerkabel und FEG-eigene Leitungen sowie sämtliche, zu einer Versorgungsanlage zählenden Bestandteile.

Der Schachtschein ist auf der Baustelle mitzuführen und auf Nachfrage vorzuweisen.

Die Leitungsbeauskunftung ist **drei Monate** gültig.

Nach Ablauf der Frist ist **umgehend** eine Verlängerung zu beantragen.

AUFLAGEN UND HINWEISE ZUR ERTEILTEN AUSKUNFT ÜBER DIE LAGE VON FERNWÄRMELEITUNGEN

(„Zusätzliche Forderungen bei Erdarbeiten in der Nähe von Fernwärmeleitungen“)

1. Fernwärmeleitungen werden mit hohen Temperaturen betrieben und stehen unter entsprechendem Druck und Spannungen. Freigrabungen und Verringerung oder Erhöhung der bestehenden Erdüberdeckungen können zu Veränderungen in der Rohrstatik und damit zu erheblichen Beschädigungen der Fernwärmeleitungen führen.

2. Jeder Bauausführende oder Planer ist verpflichtet, vor Beginn von Arbeiten bzw. Planungen Auskünfte über die Lage der Versorgungsleitungen einzuholen. Mitarbeiter und Subunternehmen sind entsprechend zu unterweisen und zu überwachen. Die Anwesenheit eines Beauftragten der FEG auf der Baustelle entbindet den Bauunternehmer nicht von seiner Eigenverantwortlichkeit hinsichtlich der Sorgfaltspflicht.

3. Freigelegte Leitungsanlagen sind vor Beschädigung aller Art zu schützen und gegen jegliche Lageveränderung zu sichern. Bei der Wiederverfüllung sind die Leitungen mit Sand (0 – 4 mm Rundkorn, Grobsand) zu verfüllen. Die Sandeinhüllung der freigelegten Leitungen beträgt mindestens 10 cm unterhalb und seitlich der Leitungen und 15 cm oberhalb der Leitungen, jeweils im verdichteten Zustand. Zerstörtes oder nicht mehr vorhandenes Warnband ist durch neues zu ersetzen.

Dem weiteren Bauablauf ist die Auswechslung der Leitung voranzustellen. Die Reparatur oder Auswechslung beschädigter Leitungen wird grundsätzlich durch einen von der FEG beauftragten Vertragspartner vorgenommen. In die Terminplanung der Komplexmaßnahme ist ein angemessener Zeitraum für die Erneuerung der Wärmeleitungen einzuplanen.

4. Die Mindestabstände zu unterirdischen Anlagen werden wie folgt festgelegt:

- Abstand zu Kabeln, Ver- und Entsorgungsleitungen
bei Kreuzungen $\geq 0,10$ m
- Abstand zu Kabeln, Ver- und Entsorgungsleitungen
bei Parallellage $\geq 0,40$ m
- Abstand zu baulichen Anlagen, Schutzstreifen mind. $\geq 1,0$ m
- Abstand zu Pflanzabständen, Schutzstreifen mind. $\geq 1,0$ m

5. Werden bei Tiefbauarbeiten Leitungssysteme angetroffen, die nicht in den erteilten Auskünften über Versorgungsleitungen ausgewiesen sind, ist die Arbeit sofort zu unterbrechen. Zur genauen Feststellung ist das Versorgungsunternehmen vor Ort zur Beratung hinzuzuziehen.

6. Können von der FEG keine exakten Angaben zur Lage und Tiefe von Leitungen gemacht werden, so sind zur eindeutigen Zuordnung Probeschlitze zu Lasten des Antragstellers herzustellen.

7. Beschädigungen der Leitungen, auch äußerliche Beschädigungen an Isolierung, Ummantelung u. ä. sind unverzüglich zu melden. Selbst kleinste Beschädigungen an der Ummantelung können erhebliche Schäden verursachen. Diese können durch rechtzeitiges Nachisolieren vermieden werden. Erfolgt keine Meldung durch die verursachende Firma, haftet diese für Folgeschäden.

Sollte eine Fernwärmeleitung so beschädigt sein, dass Wasser austritt, sind umgehend alle erforderlichen Maßnahmen zur Verringerung von Gefahren zu treffen sowie eine

Sofortinformation an die FEG

Telefon: 03731 78 89-0

Mobil: 0172 7999540

erfolgen. Notfalls sind Feuerwehr und Polizei zu benachrichtigen.

Zuwiderhandlungen ziehen rechtliche Konsequenzen nach sich.